

S a t z u n g

vom 14.12.1995

über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Simmerath

- Sondernutzungssatzung -

in der Fassung der Artikelsatzung vom 30.11.001 (Euro-Anpassungs-Satzung) und der 1. Änderungssatzung vom 07. 12. 2001

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Simmerath in seiner Sitzung vom 12.12.1995/25.10.2001 (Euro-Anpassung)/06.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Simmerath.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie die in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße durch Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind (Straßenanlieger), über den Gemeingebrauch hinaus, bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauerhaft ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:

- a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen.
- b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen, sowie Sonnendächer über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante.
- c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
- d) Die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind nicht anzeigepflichtig.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 8

Gebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Ebenfalls unberührt bleiben die allgemeinen Marktregelungs- und Teilnahmebestimmungen für die Jahrmärkte in der Gemeinde und der Standgeldtarif für die in Simmerath stattfindenden Marktveranstaltungen sowie die Kirmessen in der Gemeinde vom 11.1.1991.

§ 9

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer,
- c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührensschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

§ 11

Gebührenbefreiung

Ortsansässige und gemeinnützige Vereine bzw. Organisationen werden von der Gebührenpflicht befreit, sofern der aus der Sondernutzung erzielte Erlös ausschließlich gemeinnützigen oder karitativen Zwecken dient.

§ 12

Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgehoben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1996 / 07.12.2001 in Kraft.

A n l a g e

zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Simmerath vom 14.12.1995

Gebührentarif

A. Allgemeine Bestimmungen

- a) Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten einheitlich für alle öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet.
- b) Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
- c) Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle Euro auf- oder abgerundet.
- d) Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,-- €.

B. Gebühren

Tarif-Nr.	Art der Sondernutzung und Bemessungsgrundlage	monatliche Gebühr EURO
1	Litfaßsäulen, Uhrensäulen, Autorufsäulen, Plakatwände	3,80 €/m ²
2	Masten (für Freileitungen, Fahnen u. a.)	3,30 €/m ²
3	Erlaubnispflichtige Automaten, Auslage- und Schaukästen, Vitrinen an der Stätte der Leistung	4,20 €/m ²
4	Aufstellung von Tischen und Stühlen zu gewerblichen Zwecken	2,90 €/m ²
5	Imbißwagen, Trinkhalle, Kioske	6,20 €/m ²
6	Privatwirtschaftliche Werbe-, Verkaufsstände und Werbewagen	5,20 €/m ²
7	Plakate, Transparente etc. für gewerbliche Einzelveranstaltungen	5,20 €/m ²
8	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände	1,90 €/m ²
9	Lotterieveranstaltungen	2,40 €/m ²
10	Blumenstände	3,80 €/m ²
11	Ausstellung vor Ladenlokalen	7,10 €/m ²
12	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	1,90 €/m ²
13	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden	2,40 €/m ²
14	Container	1,90 €/m ²
15	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen	
	a) PKW	5,20 €/m ²
	b) LKW	5,70 €/m ²
	c) Kraftrad	4,80 €/Stück
16	Marktveranstaltungen (außer trad. Jahrmärkte in Simmerath)	3,30 €/m ²